



Athletiksportverein Hof 1896 e.V.

Satzung
Stand 1.12.2020

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Athletiksportverein Hof 1896 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hof und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof unter der Nummer VR 12 eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Ringer-Verbands und des Deutschen Ringer-Bunds. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Abhaltung von geordneten Sportübungen,
 - b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - c) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - d) gemeinschaftliche Sportfahrten und Besuche von Sportfesten,
 - e) gesellige Zusammenkünfte im Verein
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale). Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins an.

- (3) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern (a), Ehrenmitgliedern (b) und Jugendmitgliedern (c).
 - a) Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich um die Belange des Vereins verdient gemacht haben sowie Personen, die mindestens 50 Jahre Mitglied im Athleticsportverein Hof 1896 e.V. sind. Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand durch Beschluss. Die Ernennung bedarf der Annahme durch den Geehrten. Näheres wird in der Ehrenordnung geregelt.
 - c) Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie automatisch als ordentliche Mitglieder übernommen.
- (4) Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder erwerben die Zugehörigkeit zum Verein durch die Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Vorstand. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss der Aufnahmeantrag von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie bei Auflösung des Vereins laut § 17 dieser Satzung. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich. Bei Erklärung des Austritts zu einem früheren Zeitpunkt sind Mitgliedsbeiträge und Gebühren bis zum Ende des Kalenderjahres zu bezahlen.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - b) in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden,
 - d) unehrenhafterweise gegen ein Gesetz verstoßen hat und deswegen von einem Gericht rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - e) innerhalb von sechs Monaten seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (9) Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen.
- (10) Über den Ausschluss entscheidet in den Fällen a) bis d) des Absatzes 8 der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Über den Ausschluss im Fall e) des Absatzes 8 entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (11) Dem Mitglied ist in den Fällen a) bis d) des Absatzes 8 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (12) Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche

Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (13) Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (14) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 5 Vereinsehrungen

- (1) Vereinsehrungen werden in der Ehrenordnung geregelt.
- (2) Änderungen der Ehrenordnung legt der Vereinsausschuss fest.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder dürfen wählen und können gewählt werden sofern sie länger als vier Wochen dem Verein angehören.
- (2) Jugendmitglieder dürfen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählen.
- (3) Jugendmitglieder haben mit Ausnahme der Regelung unter Absatz (2) kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben das Anwesenheits- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (7) Mitglieder haben das Recht an den Übungs- und Trainingsstunden des Vereins unentgeltlich teilzunehmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge und Gebühren.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Näheres zu Beiträgen und Gebühren regelt die Finanz- und Gebührenordnung.
- (5) Änderungen der Finanz- und Gebührenordnung legt mit Ausnahme der Mitgliedsbeiträge der Vereinsausschuss fest.

§ 8 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet und gespeichert.
- (2) Einzelheiten zur Verarbeitung, Weitergabe und Löschung von Daten sowie zum Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins.
- (3) Änderungen der Datenschutzordnung legt der Vereinsausschuss fest.

§ 9 Organe im Verein

- (1) Vereinsorgane sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen,
 - c) zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein kommissarisches Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter einlädt.
- (7) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist.
- (8) Im Einzelfall können Vorstandsbeschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (9) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Innenverhältnis regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (10) Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 11 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem Vorstand
 - b) Dem Justiziar
 - c) Dem Schriftführer
 - d) Dem Jugendleiter
 - e) Dem Internetbeauftragten
 - f) Ein weiteres Vereinsausschussmitglied je angefangener 40 Vereinsmitglieder. Grundlage für die Berechnung der Anzahl der zu wählenden weiteren Ausschussmitglieder bildet die Anzahl der Vereinsmitglieder der BLSV-Jahresmeldung des Jahres, in dem die Wahlen stattfinden.
 - g) Kooptierte Vereinsmitglieder
- (2) Vereinsmitglieder können vom Vereinsausschuss kooptiert werden. Die Kooptation erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses mit einfacher Mehrheit. Die kooptierten Vereinsmitglieder haben im Vereinsausschuss Stimmrecht.

- (3) Der Vereinsausschuss wird, wie der Vorstand, auf die Dauer von zwei Jahren mit Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Scheidet ein Vereinsausschussmitglied vorzeitig aus, so kann der Vereinsausschuss ein Vereinsmitglied mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Personen für die vakante Position benennen.
- (5) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter, einberufen.
- (6) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin.
- (7) Jedes Vereinsausschussmitglied hat sich zu den Sitzungen des Vereinsausschusses bei Verhinderung zu entschuldigen.
- (8) Der Vorstand kann jederzeit externe Fachberater zu einer Sitzung des Vereinsausschusses hinzuziehen. Diese Berater haben kein Stimmrecht.
- (9) Der Vereinsausschuss ist bei satzungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Der Vereinsausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (11) Der Vereinsausschuss überwacht den Vorstand und beschließt über die vom Vorstand oder aus seiner Mitte vorgelegten Anträge.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr, vorzugsweise im ersten Halbjahr, statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung mittels Anzeige in der Frankenpost ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (4) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet.
- (6) Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Wahlen und die Bestätigung der Organe des Vereins (siehe § 9)
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Die Aufnahme und den Wegfall von Sportarten
 - e) Die Entlastung des Vorstands und des Vereinsausschusses
 - f) Die Wahl von zwei Kassenrevisoren

- g) weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 13 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Bei den Mitgliederversammlungen sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder, alle Ehrenmitglieder und alle Jugendmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wahlberechtigt. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.
- (2) Über jedes Mitglied der Vereinsorgane ist grundsätzlich einzeln abzustimmen. Lediglich die weiteren Vereinsausschussmitglieder können in Sammelabstimmung gewählt werden.
- (3) Die Wahl des Vorstands hat grundsätzlich geheim durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen.
- (4) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung seine Person betrifft.
- (7) Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins in sachlicher und rechnerischer Hinsicht.
- (2) Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

§15 Protokolle

- (1) In den Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung von einem Mitglied des Vereinsausschusses, ein Protokoll zu verfassen. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.
- (2) Bei jeder Mitgliederversammlung liegt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme aus. Wird das Protokoll während dieser Sitzung nicht beanstandet, gilt es als genehmigt.
- (3) Der Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung ein Mitglied des Vereinsausschusses, verfasst über jede Vereinsausschusssitzung ein Ergebnisprotokoll.
- (4) Bei jeder Vereinsausschusssitzung liegt das Protokoll der letzten Vereinsausschusssitzung zur Einsichtnahme aus. Wird das Ergebnisprotokoll während dieser Sitzung nicht beanstandet, gilt es als genehmigt.
- (5) Beschlüsse und Abstimmungen, die in den Vereinsausschusssitzungen gefasst wurden, werden gesondert protokolliert und durchnummeriert. Sie bilden einen Bestandteil des jeweiligen Protokolls.

§ 16 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Mitgliederkommunikation

- (1) Die Mitgliederkommunikation erfolgt, sofern dem Verein eine gültige E-Mail-Adresse des Mitglieds bekannt ist, per E-Mail.
- (2) Liegt dem Verein keine E-Mail-Adresse vor, so erfolgt die Mitgliederkommunikation per Brief.
- (3) Allgemeine Vereinsinformationen werden auf der Internetseite des ASV Hof (www.asvhof.de) veröffentlicht.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mittels Anzeige in der Frankenpost (sh. §12 Absatz (3)).

§ 18 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (3) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist der Stadt Hof mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung für den Sport in der Stadt Hof zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 19 Veröffentlichung der Satzung

- (1) Die Satzung wird auf der Internetseite des ASV Hof (www.asvhof.de) veröffentlicht.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.10.2020 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Satzung wurde am 1.12.2020 in das Vereinsregister eingetragen.